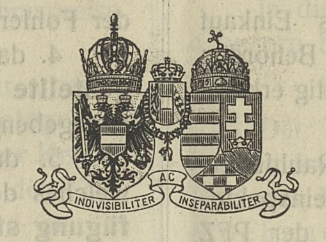


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 1917.

480.

W. S. Nr. 84951-17.

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg.-Bl. 60 betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. **Verbrauchsnormen.**

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) **für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr,** gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten **5 q pro Stück und Jahr,** gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG vom 12. August 1917 MGG WS Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. **Einkaufsberechtigung der PFZ.**

a) **Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutters.**

Die PFZ besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien, für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ als Generalagenten derselben aus und bestellen **für jeden Kreis einen Kreisvertreter,** welcher von der PFZ legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisver-

treter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ genehmigt sein muß, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) **Kontrolle.**

Die PFZ übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ mit den von der EVZ des MGG vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG-Bereiche berechtigen, versehen.

c) **Zufuhr von Heu zu den Pressen bezw. Übernahmsstellen der PFZ.**

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ bezeichneten **Presse** bezw. Übernahmsstellen, die jedoch **nicht weiter als 3 km von der Produktions-** bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, **so sind die Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 Heller pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.**

d) **Zuschub zu den Bahnverladestationen.**

Hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in **der Regel mit Vorspännen,** die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle außerstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches **die zwangsweise Bestellung** von Vorspännen gegen **Vergütung von 30 Heller pro q und km seitens** der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die Nichtproduzenten uzw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten **Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden.** Die Anmeldung muß enthalten:

(1. **Vor- und Zuname des Besitzers** der Pferde bezw. des Rindviehes, welche versorgt werden müssen.

2. **Die Ortschaft,** in der der Besitzer wohnt bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

3. **Die Anzahl zu versorgungsbedürftigen Stücke.** Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muß separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden,

4. das auf Grund der **Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum,** welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird,

5. das **Quantum von eigener Produktion,** welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer **zur Verfügung steht,**

6. das **Quantum von Heu, welches beschafft** werden muß.

Die Anmeldung erfolgt:

a) in den **Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,**

b) in **größeren Städten beim Magistrate** der Stadt,

c) in **Industrie- bezw. Grubenzentren beim k. u. k. Kreiskommando.**

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der **Anmeldungen, die Karten,** welche zur Übernahme von Heu berechtigten, aus.)

Das betreffende **Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor** und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten, wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten, wie auch eine summarische Zusammenstellung, haben die **Gemeinden und Stadtmagistrate** bis längstens **15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.**

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die **summarische Zusammenstellung** übermittelt das Kreiskommando dem **Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.**

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, daß:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der

betreffenden Quanten **direkt von den Produzenten** in den von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) daß in den Städten und Industriezentren bezw. Gegenden, an welche das **Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle** den Zuschub veranlaßt. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuß durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1. Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepreßt	K 30·—
für Heu gepreßt	K 32·—
für Kleeheu ungepreßt . . .	K 33·—
für Kleeheu gepreßt . . .	K 35·—

loko Magazin der Einkaufsstelle.

2. Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepreßt . . .	K 25·—
für Heu gepreßt	K 27·—
für Kleeheu ungepreßt . .	K 28·—
für Kleeheu gepreßt . . .	K 30·—

loko Waggon der Übernahmsstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die **Legitimationen,** welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten **bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.**

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von **drei Tagen** für Pferde bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und **ohne jedwede territoriale Beschränkung** mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ des MGG Lublin und Unterschrift Leutnant von Mochnacki versehene Frachtbriefe erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ mit Unterschrift „Oblt. Redlich") werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die **Transporte mit den Kleinbahnen** aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen **auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.**

VI. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die MV wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für **das zwangsweise eingelieferte Heu** ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem **Produzenten den vollen Übernahmspreis** zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Verordnung vom 3. Juli 1917).

K. u. k. Kreiskommandant

KOZTELLEZKY m. p.

Oberst.

Nr. 838-17 — Buchdruckerei des Kreiskommandos in Kielce.

betreffenden Quanten **direkt von den Produzenten in den** von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt;

b) daß in den Städten und Industriezentren bezw. Gegenden, an welche das **Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle** den Zuschub veranlaßt. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuß durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1. Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepreßt . . . . . K 30·—
für Heu gepreßt . . . . . K 32·—
für Kleeheu ungepreßt . . . . K 33·—
für Kleeheu gepreßt . . . . K 35·—

loko Magazin der Einkaufsstelle.

2. Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepreßt . . . . K 25·—
für Heu gepreßt . . . . . K 27·—
für Kleeheu ungepreßt . . . . K 28·—
für Kleeheu gepreßt . . . . K 30·—

loko Waggon der Übernahmsstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten **bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.**

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer **von drei Tagen** für Pferde bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne **jedwede territoriale Beschränkung** mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- und Schiffransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der **BVZ des MGG Lublin und Unterschrift Leutnant** von Mroczkowski versehene Frachtbriefe erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der BVZ mit Unterschrift „Oblt. Redlich") werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die **Transporte mit den Kleinbahnen** aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen **auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.**

VI. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die MV wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für **das zwangsweise eingelieferte Heu** ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, **dem Produzenten den vollen Übernahmspreis** zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§. 8 der Verordnung vom 3. Juli 1917).

K. u. k. Kreiskommandant:

KÖZTELLEZKY m. p.

Oberst.

Nr. 838-17 — Buchdruckerei des Kreiskommandos in Kielce.